



Satzung

des Vereins Naturpark Bayerischer Wald e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Naturpark Bayerischer Wald, gegründet am 18.5.1967, hat seinen Sitz in Zwiesel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- a) das Gebiet des Naturparks Bayerischer Wald zu einem weiträumigen, naturnahen und lärmfreien Erholungsgebiet im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere den Landkreisen und Gemeinden, Tourismusverbänden und interessierten Organisationen auszugestalten;
- b) alle der Erholung und dem Wandern in Verbindung mit dem Naturpark dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe zu fördern;
- c) die Landschaft dieses Gebietes zu erhalten und zu pflegen sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
- d) bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten sowie der Bauten und Kulturstätten des Gebietes mitzuwirken;
- e) die Regionalentwicklung zu unterstützen;
- f) die Umweltbildung zu fördern;
- g) Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen nach § 68 Nr. 9 AO als Träger zu unterhalten, um das Aufgabenspektrum wissenschaftlich fundiert abwickeln zu können;
- h) den Erhalt und die Pflege von kulturellen und denkmalgeschützten Objekten zu fördern und Einrichtungen die im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen stehen zu errichten;
- i) die ihm durch die Verordnung über den Naturpark Bayerischer Wald zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

Die räumliche Abgrenzung des vom Verein zu betreuenden Gebietes ergibt sich aus der vom damaligen Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erlassenen Verordnung über den Naturpark Bayerischer Wald, vom 16. September 1986, veröffentlicht im GVBl. Nr. 21 vom 30. Oktober 1986 und den in den nachfolgenden Jahren erlassenen Änderungsverordnungen.

§ 3 Markierungswesen

Der Verein führt ein Verzeichnis der Wanderwege und hält die kartenmäßige Darstellung der Wanderwege auf dem Laufenden.

Die Mitglieder erkennen die Koordinierungsfunktion des Vereins auf dem Gebiet des Markierungswesens an. Die Ausführung des Markierungswesens verbleibt bei den bewährten Organisationen, Verbänden und Institutionen nach den Grundsätzen und Richtlinien des Vereins. Einzelheiten werden in einer Anweisung zum Markierungswesen niedergelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. a) Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände;
b) Privatwaldbetriebe;
c) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts;
d) Wander- und Heimatvereine, Fremdenverkehrs- und Ortsverschönerungsvereine und dergleichen;
e) alle natürlichen und juristischen Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Dem Aufnahmeantrag einer Gebietskörperschaft im Bereich des Naturparkes ist grundsätzlich stattzugeben.
3. Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen können durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Halbjahresfrist zum Schluß des

- Geschäftsjahres oder - beim Vorliegen triftiger Gründe - durch Ausschluß durch den Ausschuss.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Die Städte und Gemeinden zahlen einen Jahresmindestbeitrag pro Einwohner der im Naturpark-Bereich lebenden Bevölkerung. Landkreise leisten einen Jahresmindestbeitrag nach ha der im Naturpark gelegenen Fläche. Die Jahresmindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bevollmächtigte Mitglieder, die vom Naturparkverein in örtlicher Zuständigkeit mit der Abwicklung einer Naturparkmaßnahme beauftragt sind, erhöht sich der Jahresmindestbeitrag um die einzusetzenden Eigenmittel (mit Ausnahme der Organisationskosten der Naturpark – Mitarbeiter).

Bevollmächtigte Mitglieder handeln im Auftrag und für Rechnung des Naturparkvereins. Bei der Erteilung der Vollmacht ist eine formelle Mitgliedschaft notwendig. Das bevollmächtigte Mitglied hat primär die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen für den Naturparkverein Bayerischer Wald in örtlicher Zuständigkeit durchzuführen und dadurch über seinen Jahresmindestbeitrag hinaus einen weiteren Mitgliedsbeitrag zu erbringen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Geschäftsführer

wobei einer der drei Vorsitzenden Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein muß.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind zur Vertretung berechtigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung befugt.
3. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende leitet die Veranstaltungen des Vereins und die Sitzungen des Ausschusses, führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
4. Der Geschäftsführer wird von den 3 Vorsitzenden bestellt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Ausschuss berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 10 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, sofern diese nicht ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Die Überwachung der Geschäftsabwicklung

- b) die Bereitstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung,
 - g) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde
 - h) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde
3. Zu den Punkten 2. f), g), h) ist die Zustimmung des Ausschusses nötig.
 4. Im Falle einer unaufschiebbaren Entscheidung bezüglich der laufenden Geschäfte nach Punkt 2.a) kann der Vorstand eine Eilhandlung treffen. Diese ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung bekannt zu geben.
 5. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.
 6. Im Übrigen sind die finanziellen Entscheidungsbefugnisse in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vertretung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten nach Maßgabe dieser Satzung den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Vertretungsfall ist der 1. Vorsitzende umgehend über die Vertretungsangelegenheiten zu informieren.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Der Ausschuss

1. Neben dem Vorstand besteht ein Arbeitsausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. Den Vorstandsmitgliedern: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Geschäftsführer
 - b. Den Landräten der Mitgliedslandkreise als geborene Mitglieder, die sich im Verhinderungsfall durch ihre Landratsstellvertreter oder Amtsvertreter vertreten lassen können
2. Eine Wahl der Ausschussmitglieder ist nicht erforderlich, da sie bereits als Vorstandsmitglieder gewählt oder geborene Mitglieder sind.

§ 13 Die Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss stellt ein erweitertes Vorstandsgremium dar und bildet somit eine breitere Basis für wichtige Entscheidungen. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Aufstellung der Aufgaben des Vorstandes in § 10 dieser Satzung.
2. Zu den folgenden Entscheidungen § 10 2. f), g), h) ist die Zustimmung des Ausschusses nötig:
3. Die Geschäftsordnung für den Verein wird vom Ausschuss beschlossen.

§ 14 Einberufung zu Ausschusssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Sitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Ausschuss stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich wird.
3. Ferner ist der Ausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens drei stimmberechtigte Ausschussmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Ausschusses hat gegenüber allen Ausschussmitgliedern mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen, bei Einverständnis aller Ausschussmitglieder auch kürzer.

§ 15 Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
2. Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 16 Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte zur Geschäftsführung angestellten Personals bedienen.
2. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung bestelltem Personal auch Untervollmachten erteilen, sofern diese zur ordnungsgemäßen Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
3. Der Inhalt der Anstellungsverträge sowie der Umfang und Inhalt der den Geschäftsführern zu erteilenden Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

§ 17 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat eine jährliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1, des Geschäftsführers oder des Schatzmeisters geleistet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Kassenprüfung erfolgt alljährlich durch zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer (siehe § 17). Die Wahl erfolgt im dreijährigen Turnus mit den Vorstandswahlen. Um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, wird jährlich eine weitere Kassenprüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Regen durchgeführt.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlußfassung über den Auflösungsbeschluß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Ein anzustrebender Anschluß oder Zusammenschluß des Vereins mit angrenzenden Naturparken bedingt keine Auflösung, sondern lediglich eine Überarbeitung der Satzung.

§ 21 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedslandkreise im Verhältnis der zuletzt gezahlten Mitgliedsbeiträge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.